

Tätigkeitsbericht 2017 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Bern, 11.04.2018 - Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) zuständige Behörde hat ihren zweiten Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017. Die Behörde behandelte rund 450 Meldungen von privaten Sicherheitsdienstleistern. Es wurden keine Gesetzesverstösse festgestellt.

Das BPS trat am 1. September 2015 in Kraft. Seither sind Unternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen anbieten wollen, verpflichtet, diese vorgängig der zuständigen Behörde zu melden. Für die Umsetzung des neuen Gesetzes ist die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verantwortlich. Gemäss Artikel 37 BPS fasst die zuständige Behörde jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrats. Dieser nahm an seiner Sitzung vom 11. April 2018 davon Kenntnis. Der Bericht kann auf der Website des EDA eingesehen werden.

Rund 450 Meldungen gingen 2017 bei der zuständigen Behörde ein. Sie betrafen hauptsächlich drei Gruppen von Tätigkeiten: Personenschutz und Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld, private nachrichtendienstliche Tätigkeiten und Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften. In geografischer Hinsicht ist eine Konzentration der Aktivitäten in Nordafrika und im Nahen Osten festzustellen, wo über die Hälfte der gemeldeten Tätigkeiten ausgeübt wurden, sowie in Europa und Zentralasien.

Die Behörde hat 18 Prüfverfahren eingeleitet. In 13 Fällen konnte die gemeldete Tätigkeit ausgeübt werden. In drei Fällen zog das Unternehmen die Meldung nach der Einleitung des Prüfverfahrens zurück und verzichtete auf die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit. In zwei Fällen hat die Behörde die gemeldete Tätigkeit verboten.

Es wurden keine gemäss den Artikel 8 und 9 BPS gesetzlich verbotene Tätigkeiten festgestellt. Dies bedeutet, dass der zuständigen Behörde keine Informationen zu Sicherheitsdienstleistungen vorlagen, die eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten darstellen oder zu schweren Menschenrechtsverletzungen führen könnten.

In ihrem Bericht zieht die zuständige Behörde eine positive Bilanz ihrer Aktivitäten des Jahres 2017. Die Bedeutung des mit dem neuen Gesetz geschaffenen Kontrollmechanismus wird vermehrt anerkannt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Tätigkeit der zuständigen Behörde war neben der Bearbeitung der Meldungen die kontinuierliche Information und


Sensibilisierung von Unternehmen, die vom Gesetz tangiert sein könnten. Die zuständige Behörde konsolidierte weiterhin ihre Praxis in Bezug auf den Geltungsbereich des Bundesgesetzes und den Begriff «private Sicherheitsdienstleistung». Die Überarbeitung der Wegleitung zum BPS wurde 2017 begonnen und wird 2018 abgeschlossen.

Auf internationaler Ebene beteiligte sich die Behörde am Dialog über Standards für private Sicherheitsfirmen und über die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Aktivitäten.

Die rasche Verbreitung neuer Technologien und die zunehmende Nutzung des Cyberspace im Bereich der privaten Sicherheitsdienste stellen wichtige Herausforderungen dar, mit denen sich die zuständige Behörde 2018 befassen wird. Anhand ihrer Erfahrung wird sie eine Gesamtübersicht über die Situation in der privaten Sicherheitsbranche, deren Dynamik und die Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung des BPS erstellen.

Adresse für Rückfragen

Information EDA

Tel. +41 58 462 31 53 

info@eda.admin.ch

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/recent/media.html>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Politische Direktion PD
Abteilung Sicherheitspolitik

11.04.2018

Tätigkeitsbericht 2017 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

1. Januar 2017 – 31. Dezember 2017

1. Einleitung

Die Branche der privaten Sicherheitsdienstleister hat in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Sie entwickelt sich ausserdem äusserst dynamisch. Neben den bekannteren Tätigkeiten, die auch in den Medien für Schlagzeilen sorgten, wie Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften oder Personenschutz, tauchten in jüngster Zeit auch neue Dienstleistungen auf, beispielsweise solche, bei denen moderne Technologien zum Einsatz kommen. Auch die Typologie der Unternehmen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, hat sich weiterentwickelt. Es sind nicht mehr nur Sicherheitsunternehmen im klassischen Sinne auf dem Markt, sondern auch andere Anbieter wie Beratungsbüros und Industrieunternehmen. Diese Vielfalt stellt eine Herausforderung für die Staaten und Institutionen dar, die sich um eine Regulierung der Branche bemühen.

Den Diskussionen und Initiativen für eine bessere Regulierung dieses Sektors liegt das Bewusstsein für die politischen Risiken zugrunde, die mit der Erbringung dieser Art von Dienstleistungen verbunden sind. Auf internationaler Ebene hat die Schweiz als Initiatorin eine Schlüsselrolle gespielt bei der Entwicklung von zwei Initiativen, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu fördern. Es sind dies das Dokument von Montreux vom 17. September 2008¹ und der Internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister vom 9. November 2010².

Das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)³ wurde am 1. September 2015 in Kraft gesetzt. Das Gesetz soll dazu beitragen, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren (Art. 1 BPS). Zu diesem Zweck unterstellt es von Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachte private Sicherheitsdienstleistungen einer Meldepflicht und gegebenenfalls einem Prüfverfahren.

Das Gesetz verbietet zwei Fälle grundsätzlich: Zum einen untersagt es die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland explizit (Art. 8 BPS). Zum anderen ist es verboten, von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen (Art. 9 BPS).

Zuständige Behörde für die Umsetzung und Auslegung des Gesetzes ist die Sektion Private Sicherheitsdienste (SPSD) innerhalb der Abteilung Sicherheitspolitik (ASP) der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Ihre Aufgabe besteht darin, das Gesetz umzusetzen und das darin vorgesehene Verwaltungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus trägt sie innerhalb des EDA zur Politikformulierung hinsichtlich privater Sicherheitsdienste bei und beteiligt sich auf nationaler und internationaler Ebene am Dialog über Regeln und Standards für private Sicherheitsdienstleister.

Artikel 37 BPS sieht vor, dass die zuständige Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhänden des Bundesrates verfasst. Der Bericht wird auf der Internetseite des EDA veröffentlicht. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Zeitspanne vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

¹ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/humanitaeres-voelkerrecht/private-sicherheitsunternehmen/montreux-dokument.html>

² www.icoca.ch

³ SR 935.41

2. Umsetzung des BPS

Die zuständige Behörde war in erster Linie für die Umsetzung des BPS und die Durchführung der im Gesetz festgelegten Verwaltungsverfahren verantwortlich.

2.1 Information und Sensibilisierung

Im Berichtsjahr hat die zuständige Behörde ihre Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei den Unternehmen fortgeführt, die vom BPS tangiert sein könnten. An dieser Informationsarbeit wurden -wie bereits früher- auch die Branchenverbände involviert, u. a. der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) für jene Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen im Bereich Personenschutz, Bewachung von Gütern und Liegenschaften sowie Ordnungsdienst anbieten.

Die zuständige Behörde hat ihre Kontakte zu diversen Bundesstellen, darunter das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), und mehreren kantonalen Polizeiorganen verstärkt. Ausserdem wurden Kontakte zur Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI geknüpft, um Fragen rund um die Cybersicherheit zu klären und zu evaluieren, ob und in welchem Umfang Dienstleistungen in diesem Bereich vom BPS betroffen sein könnten.

Um mehr Unternehmen zu erreichen und sie über die Pflichten gemäss BPS zu informieren, nahm die zuständige Behörde an der 3. Exportkontrolltagung des SECO teil. Sie präsentierte das BSP und seine Ziele sowie die Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem SECO.

2.2 Auslegung

Das BPS liefert eine allgemeine Definition der betroffenen Entitäten und der privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. Art. 4 Bst. a BPS). Die zuständige Behörde hat sich deshalb von Anfang an, sogar schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, zum Ziel gesetzt, die gesetzlichen Begriffsbestimmungen zu präzisieren. Während des Berichtsjahres konsolidierte die zuständige Behörde ihre Praxis in Bezug auf den Geltungsbereich des BPS und den Begriff «private Sicherheitsdienstleistung».

Die *Wegleitung zum BPS* präzisiert die im Gesetz enthaltenen Definitionen und erläutert die Meldepflicht und das Prüfverfahren für Tätigkeiten, auf die das Gesetz Anwendung findet. Eine Aktualisierung der Wegleitung wurde 2017 in Angriff genommen, die dritte Version wird im Verlauf des Jahres 2018 auf der Website der zuständigen Behörde⁴ aufgeschaltet.

Das zwischen der Politischen Direktion und dem SECO vereinbarte einheitliche Koordinations- und Meldeverfahren für private Sicherheitsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften im Bereich des Kriegsmaterials, der besonderen militärischen Güter und der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use) erbracht werden, wurde revidiert. Praktische Hinweise zu diesem Verfahren gibt das *Merkblatt zum BPS*⁵, das ebenfalls von der zuständigen Behörde verfasst wurde.

Die zuständige Behörde führte Gespräche mit mehreren neuen Unternehmen, deren Tätigkeiten möglicherweise in den Geltungsbereich des BPS fallen. Bei einigen Unternehmen kam die Behörde zum Schluss, dass das Gesetz nicht anwendbar ist. Bei anderen entschied sie, dass das BPS auf ihre Tätigkeiten anwendbar ist oder in Zukunft anwendbar werden könnte.

⁴ [Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen](#)

⁵ https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/sicherheitspolitik/merkblatt-verhaeltnis-bps_DE.pdf

2.3 Ausbildungsanforderungen für das Personal privater Sicherheitsdienstleister

Gemäss BPS muss das Personal der Unternehmen, deren Tätigkeiten unter das Gesetz fallen, eine für die beabsichtigte Tätigkeit angemessene Ausbildung erhalten haben (Art. 14 Abs. 2 Bst. b). Um dem von den Unternehmen geäusserten Klärungsbedarf in diesem Zusammenhang zu entsprechen, wurden Ausbildungsanforderungen für das Personal privater Sicherheitsdienstleister im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte ausgearbeitet. Die Ausbildungsanforderungen sind modular aufgebaut und dienen den privaten Sicherheitsdienstleistern als Orientierungshilfe bei der Ausbildung ihres Personals, entsprechend ihrem spezifischen Tätigkeitsgebiet. Sie wurden interessierten Kreisen zur Konsultation vorgelegt und waren Gegenstand eines von der zuständigen Behörde organisierten runden Tisches mit Vertreterinnen und Vertretern des privaten Sicherheitssektors und der Zivilgesellschaft.

Die Ausbildungsanforderungen wurden Ende 2017 veröffentlicht⁶ und den Unternehmen, die unter das BPS fallen oder möglicherweise davon tangiert sind, kommuniziert. Die zuständige Behörde wird in der ersten Hälfte 2018 Gespräche mit interessierten Unternehmen über die bestmögliche Umsetzung der Ausbildungsanforderungen führen.

2.4 Engagement auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die zuständige Behörde am Dialog über innerstaatliche und internationale Standards für private Militär- und Sicherheitsfirmen und über die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Aktivitäten. So nahm die zuständige Behörde im Jahr 2017 aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe der ICoCA zum Thema Zertifizierung teil. Sie unterstützte darüber hinaus die Bestrebungen der ICoCA, die Beitrittskonditionen so festzulegen, dass die Vereinigung für möglichst viele Unternehmen zugänglich ist, unabhängig von ihrer Grösse oder ihrem Firmensitz.⁷ Sie nahm aktiv an der Generalversammlung 2017 der ICoCA in Genf teil, wo Beschlüsse zu dieser Thematik gefasst wurden.⁸

Zudem nahm sie an der dritten Vollversammlung des Montreux Dokument Forums teil, die ebenfalls in Genf stattfand.⁹ Das Forum soll insbesondere die Umsetzung des Montreux-Dokuments durch den Austausch über Erfahrungen, bewährte Praktiken und Herausforderungen bei der Regulierung der privaten Sicherheitsdienstleister fördern. Ausserdem soll es mehr Staaten und internationale Organisationen dazu motivieren, das Montreux-Dokument zu unterstützen. Die zuständige Behörde nahm an den Gruppensitzungen teil und präsentierte ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Grundsätze des Montreux-Dokuments.

Die zuständige Behörde nahm ferner an der sechsten Sitzung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen teil, die sich mit der Möglichkeit der Ausarbeitung eines internationalen Regelwerks für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen befasst. Sie verfolgt darüber hinaus mit Interesse die Arbeiten der *Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker*.

Die Behörde folgte ausserdem der Einladung an ein von der Universität Utrecht organisiertes Expertentreffen zum Thema *Accountability and International Business Operations: Providing*

⁶ https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/sicherheitspolitik/Ausbildungsanforderungen-BPS_de.pdf

⁷ Vertiefte Informationen betreffend den Prozess für die neue Übergangsmemberschaft finden sich unter: https://www.icoca.ch/sites/default/files/uploads/Amendment%20to%20AoA%20-%20Transitional%20Membership_Exploratory%20note%20for%20website%20PDF.pdf

⁸ Das Protokoll zur ICoCA Generalversammlung 2017 ist verfügbar unter:

<https://www.icoca.ch/sites/default/files/resources/ICoCA%202017%20AGA%20Minutes.pdf>

⁹ Weitere Informationen zum dritten Montreux Dokument Forum finden sich in der Chair's Summary dieses Anlasses: <http://www.mdforum.ch/pdf/2017-06-20-Chairs-Summary-3rd-meeting.pdf>

Justice for Corporate Violations of Human Rights, Labor and Environmental Standards und informierte die Teilnehmenden über die Erfahrungen der Schweiz bei der Regulierung der privaten Sicherheitsdienste.

2.5 Medienkontakte

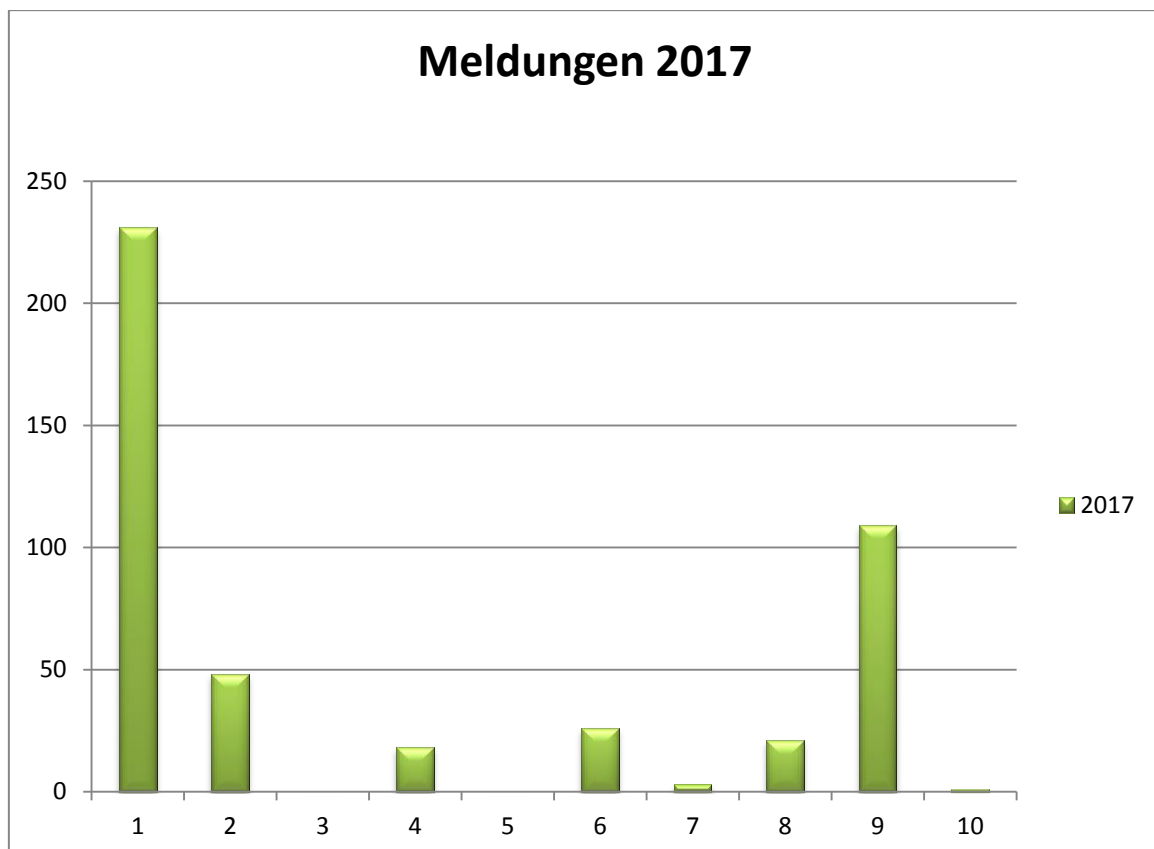
Die zuständige Behörde erhielt im Berichtszeitraum rund ein Dutzend Anfragen von der Presse, den elektronischen Medien in der Schweiz und von interessierten Kreisen. Die Fragen betrafen entweder den Stand der Umsetzung des BPS im Allgemeinen oder spezifische Fälle von Schweizer Unternehmen, die in diesem Sektor tätig sind.

3. Statistik

3.1 Zahlen

Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 hat die zuständige Behörde von 24 Unternehmen 459 Meldungen (2015/2016: 316¹⁰) nach Artikel 10 BPS erhalten. In zwei Fällen bezogen sich die Meldungen ausschliesslich auf das Unternehmen als solches, ohne dass eine spezifische Tätigkeit gemeldet wurde. In 457 Fällen (2015/2016: 306), bezogen sich die Meldungen auf die Erbringung einer privaten Sicherheitsdienstleistung.

Die bis am 31. Dezember 2017 der zuständigen Behörde vorgelegten Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Buchstaben a und b BPS lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



1	Personenschutz in einem komplexen Umfeld	231
2	Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld	48
3	Ordnungsdienst bei Anlässen	0
4	Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen	18
5	Bewachung, Betreuung und Transport von Gefangenen, Betrieb von Gefängnissen sowie Hilfeleistungen beim Betrieb von Lagern für Kriegsgefangene oder internierte Zivilpersonen	0
6	operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften	26
7	Betrieb und Wartung von Waffensystemen	3
8	Beratung oder Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften	21
9	Nachrichtendienstliche Tätigkeiten, Spionage und Spionageabwehr	109
10	Mit einer privaten Sicherheitsdienstleistung zusammenhängende Dienstleistung	1
	TOTAL	457

Die gemeldeten Sicherheitsdienstleistungen betreffen in erster Linie die folgenden drei Gruppen von Tätigkeiten: 279 Tätigkeiten (2015/2016: 114) betrafen den Personenschutz und die Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld (Art. 4

¹⁰ Der letzte Bericht betraf die Zeitspanne 1. September 2015 bis 31. Dezember 2016.

Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS). Mit 109 Meldungen (2015/2016: 115) stellten die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Art. 4, Bst. a, Ziff. 9 BPS) ein zweites wichtiges Segment dar. Der dritte Bereich (50 Meldungen, 2015/2016: 59) betraf die operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, den Betrieb und die Wartung von Waffensystemen sowie die Beratung oder Ausbildung von Streit- und Sicherheitskräften (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS).

Die Behörde hat 18 Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS eingeleitet. In 13 Fällen konnte die gemeldete Tätigkeit ausgeübt werden. In drei weiteren Fällen zog das Unternehmen die Meldung nach der Einleitung des Prüfverfahrens zurück und verzichtete auf die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit. In zwei Fällen hat die Behörde die gemeldete Tätigkeit verboten.

Die beiden Fälle, in denen ein Verbot ausgesprochen wurde, bezogen sich auf Tätigkeiten, die eine logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften im Nahen Osten darstellten hätten. Im einen Fall war das Risiko, dass die gemeldete Tätigkeit den Behörden des betreffenden Landes bei der Begehung von Verstössen gegen die Menschenrechte von Nutzen sein könnte, ausschlaggebend für das Verbot. Im anderen Fall wurde das Verbot mit Bedenken in Bezug auf die regionale Stabilität begründet. Gegen den Entscheid der zuständigen Behörde wurde keine Beschwerde erhoben.

Die zuständige Behörde hat für die Behandlung der Meldungen einen regelmässigen Informationsaustausch mit anderen Bundesbehörden gepflegt, insbesondere im Rahmen der Prüfverfahren (Art. 28 BPS). Hingegen wurde kein Amtshilfeverfahren zwischen den schweizerischen und ausländischen Behörden eingeleitet (29 BPS).

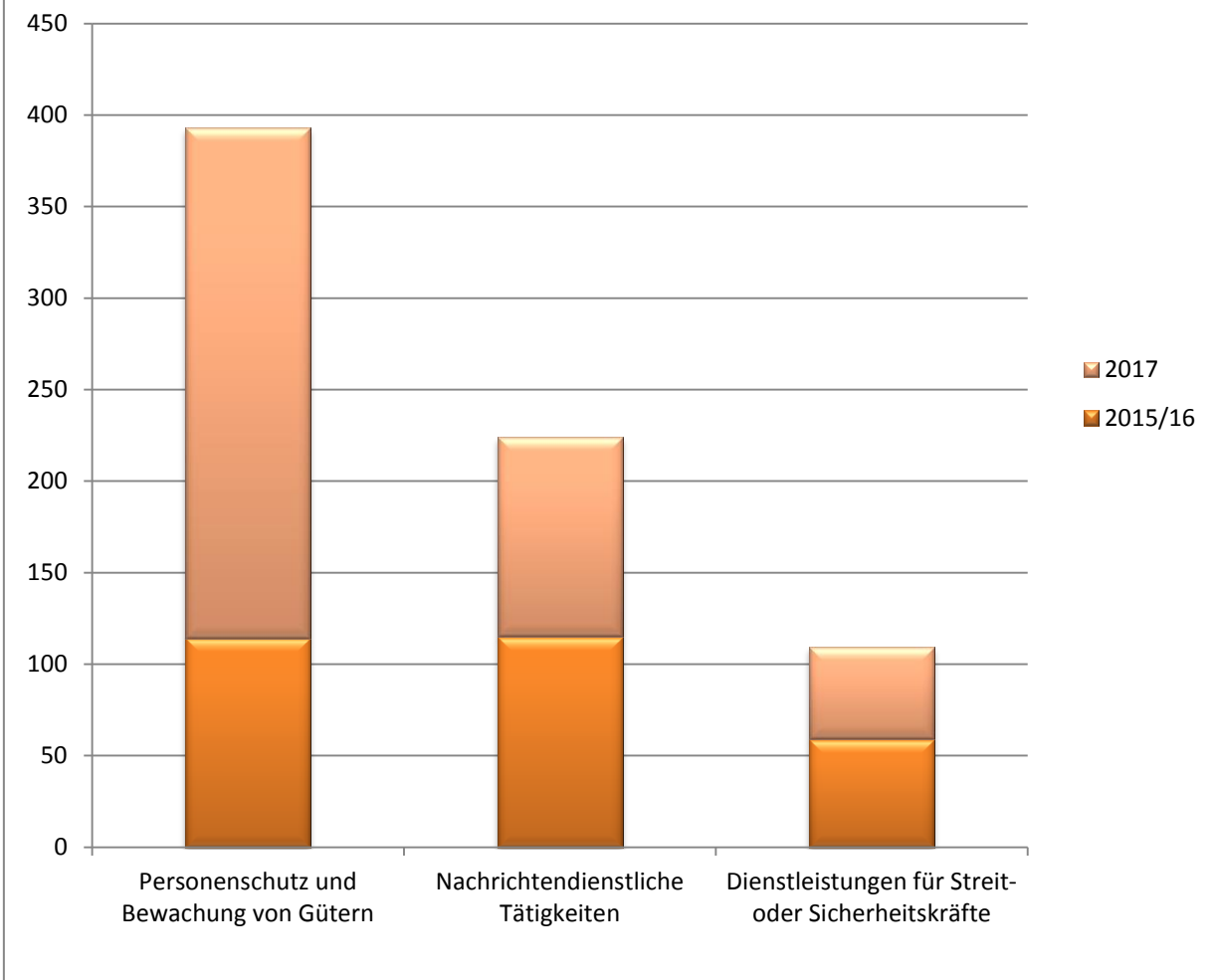
Während des Berichtszeitraums lagen der zuständigen Behörde keine Informationen zu Unternehmen vor, die von der Schweiz aus in Konfliktgebieten oder komplexen Umgebungen tätig sind und deren Dienstleistungen eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Artikel 8 und 9 BPS darstellen würden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Sanktionen gemäss Art. 21 – 27 BPS ausgesprochen.

Seit dem Inkrafttreten des BPS am 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2017 hat die zuständige Behörde von 44 Unternehmen Meldungen nach Artikel 10 BPS erhalten. Die Anzahl der Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Buchstaben a und b BPS, die der Behörde seit dem 1. September 2015 vorgelegt wurden, beläuft sich auf 763.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Meldungen aufgeschlüsselt nach den drei wichtigsten Gruppen von Dienstleistungen (Vergleich der Berichtsperioden 1.9.2015–31.12.2016 und 1.1.2017–31.12.2017).

Wichtigste Gruppen von Dienstleistungen (Entwicklung)



Zwischen der ersten Berichtsperiode (1. September 2015 bis 31. Dezember 2016) und dem aktuellen Berichtsjahr ist eine markante Zunahme der Meldungen privater Sicherheitsdienstleistungen in den Bereichen des Personenschutzes und der Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld festzustellen. Die Anzahl hat sich mehr als verdoppelt. Für die Zunahme sind in erster Linie standardisierte und wiederkehrende Dienstleistungen von geringem Umfang, wie sie in für diese beiden Bereiche typisch sind, verantwortlich.

Was die beiden Gruppen der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte betrifft, hat sich die Anzahl der Meldungen kaum verändert.

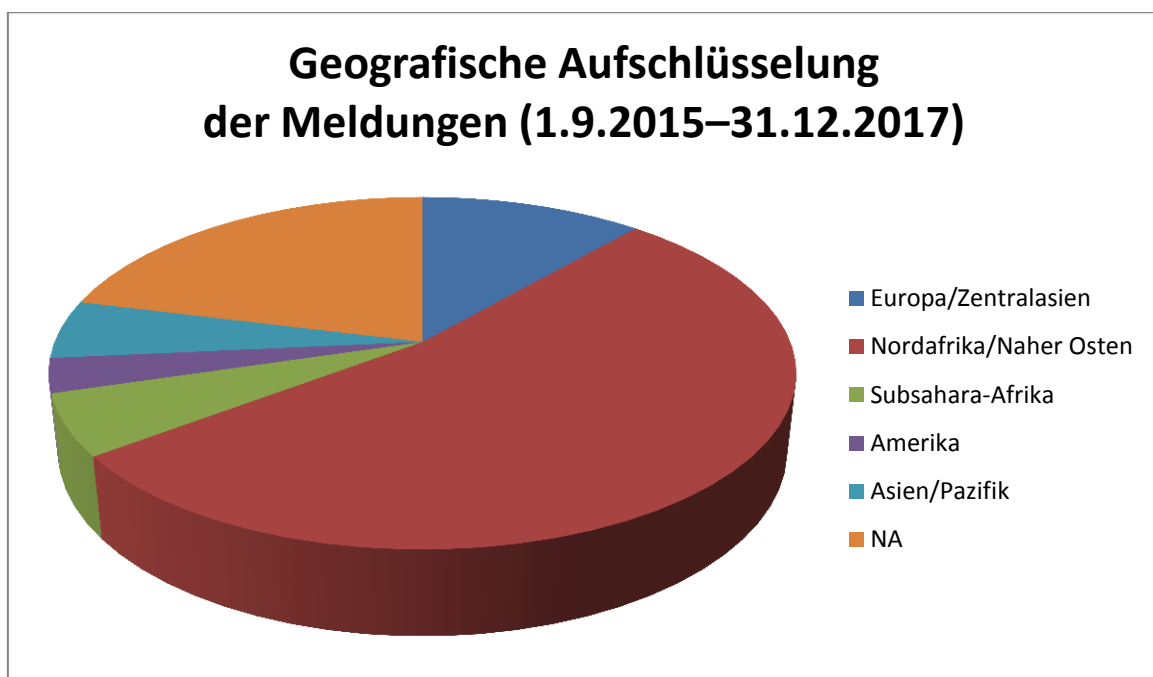
3.2 Trends

Bei der Aufschlüsselung der Tätigkeiten, die der zuständigen Behörde gemeldet wurden, ist eine gewisse Kontinuität festzustellen. Seit dem Inkrafttreten des BPS betrafen die meisten gemeldeten Dienstleistungen die unter Ziffer 3.1 erwähnten Gruppen von Tätigkeiten.

Die Typologie der Profile der bisher unter das BPS fallenden Unternehmen haben sich von der ersten zur zweiten Berichtsperiode nicht erheblich verändert. Die Unternehmen weisen je nach Tätigkeitsbereich zum Teil sehr unterschiedliche Merkmale auf.

Sicherheitsdienstleister, die in den Bereichen Personenschutz oder Bewachung von Gütern und Liegenschaften tätig sind, sind in der Regel kleinere Sicherheitsunternehmen im üblichen Sinne, mit einer kleinen Anzahl von Mitarbeitern. Sie erbringen Dienstleistungen, die der Definition von Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des Verhaltenskodexes entsprechen¹¹. Der Umfang und der geografische Standort der Aktivitäten dieser Firmen können von Jahr zu Jahr und je nach Auftragslage unterschiedlich sein. Im Bereich der privaten nachrichtendienstlichen Tätigkeiten finden sich mehrheitlich Ermittlungsbüros, die vor allem für die Wirtschaft tätig sind. Bei den Unternehmen, die Dienstleistungen in den Bereichen logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, Betrieb und Wartung von Waffensystemen sowie Beratung oder Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften anbieten, handelt es sich zum grossen Teil um Industriebetriebe aus dem Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter Sektor, deren Grösse stark variiert.

In geografischer Hinsicht ist insbesondere eine Konzentration der Aktivitäten in Nordafrika und im Nahen Osten festzustellen, wo etwas mehr als die Hälfte der seit dem Inkrafttreten des BPS gemeldeten Tätigkeiten ausgeübt wurden, sowie in Europa und Zentralasien.



NA = betrifft mehrere Länder

¹¹ Als Sicherheitsdienste werden im Verhaltenskodex der Personenschutz sowie der Schutz und die Bewachung von Objekten (Konvois, Anlagen Einrichtungen, bestimmte bewehrte oder unbewehrte Lokalitäten, Gebäude und weitere Orte) sowie jede andere Tätigkeit definiert, bei deren Ausübung das Tragen einer Waffe durch das Personal des Unternehmens Bedingung ist.

4. Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Das EDA setzt sich weiterhin aktiv dafür ein, dass in Regionen, in denen keine oder wenige Unternehmen der (ICoCA) beigetreten sind, private Sicherheitsdienstleister dieser Vereinigung beitreten. Die Schweizer Vertretungen sind aufgefordert, die Sicherheitsunternehmen mit Bewachungsauftrag dahingehend zu informieren, dass Schweizer Vertretungen im Ausland in komplexen Umfeldern nur noch private Sicherheitsdienstleister in Anspruch nehmen können, welche Mitglieder der ICoCA sind. Ausserhalb eines komplexen Umfelds wird den Vertretungen weiterhin empfohlen, private Sicherheitsdienstleister zu selektionieren, welche Mitglieder der ICoCA sind.

Die zuständige Behörde evaluiert zusammen mit dem KMZ vierteljährlich die Liste der komplexen Umfeldern, unter Einbezug der Entwicklungen der Lage in den Ländern und Regionen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen nur an wenigen Standorten ein zusätzlicher Aufwand für die Schweizer Vertretungen entstanden ist oder sich besondere Herausforderungen gestellt haben.

In einem Land in Zentralamerika, das als komplexes Umfeld gilt, hatte die bisherige Sicherheitsfirma der Schweizer Vertretung nach Verhandlungen schriftlich im Vertrag die Absicht erklärt, der ICoCA binnen eines Jahres beitreten zu wollen. Danach hatte die Sicherheitsfirma jedoch die Verantwortlichkeiten auf das Mutterhaus in den USA abgeschoben; letzteres teilte schlussendlich mit, dass es eine solche Mitgliedschaft nicht anstrebe. Die Vertretung vor Ort hält gestützt auf Art. 18 der Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienste (VPS)¹² das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen provisorisch aufrecht und prüft gleichzeitig weitere mögliche Optionen.

In einem Land im Mittleren Osten sind für die wenigen DEZA-Dienstreisen vor Ort Gespräche mit der die Sicherheit organisierenden Nichtregierungsorganisation bezüglich eines Beitritts zu der ICoCA im Gange. Primär erbringt die Organisation Dienstleistungen im Bereich Situationsanalyse und Sicherheitsberatung bezüglich der „In-out“ Dienstreisen, neben Fahrdiensten und unbewaffnetem Personenschutz. Die Organisation hat sich bereit erklärt, der ICoCA beizutreten. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Nichtregierungsorganisation begleitet das EDA den Beitrittsprozess und unterstützt diesen nach Möglichkeit.

Positiv zu erwähnen ist die Situation in einem Land in der Karibik, wo die Firma, welche für die Vertretung die Kanzlei, Residenz und Diensthäuser bewacht, auf Anraten der Vertretung im März 2017 ICoCA-Mitglied geworden ist.

Die VPS sieht für laufende Verträge, welche die Anforderungen des BPS nicht erfüllen, eine Übergangsfrist vor. Diese läuft per 1. September 2018 aus, so dass abschliessende Praxiserfahrungen zurzeit noch fehlen und zukünftige Auswirkungen für die Schweizer Vertretungen in komplexen Umfeldern nicht ausgeschlossen werden können.

5. Neue Formen von Dienstleistungen

Der private Sicherheitssektor befindet sich in einem rasanten Wandel. Die Aktivitäten entsprechen nicht mehr dem Bild, das man aus der Zeit der Entkolonialisierung oder des Afghanistan- oder Irak-Kriegs in Erinnerung hat. Streit- und Sicherheitskräfte setzen heute vermehrt komplexe Waffensysteme ein, die ein umfassendes technisches Know-how voraussetzen. Das entsprechende Wissen wird oft von weltweit tätigen privaten Sicherheitsfirmen oder Rüstungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Wenn es um den Einsatz von Drohnen, halbautonomen bzw. autonomen Waffensystemen oder Technologien rund um die Cybersicherheit geht, besteht eine boomende Nachfrage nach privaten Sicherheitsdienstleistungen. So bieten beispielsweise immer mehr Unternehmen im Bereich der Cybersicherheit Ausbildung und Beratung für die Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften an, die ihre Informatiksysteme sichern und sich gegen mögliche Cyberangriffe schützen wollen.

Die zuständige Behörde verfolgt die Entwicklungen in der Schweiz und auf internationaler Ebene aufmerksam und will zu dieser Thematik Diskussionen anregen und durch die Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Expertenarbeitsgruppen den Dialog fördern.

6. Fazit und Perspektiven

Die zuständige Behörde zieht nach dem zweiten Jahr der Umsetzung des BPS eine positive Bilanz. Die Bedeutung des mit dem BPS geschaffenen Kontrollmechanismus für die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen und die Pionierrolle der Schweiz in diesem Bereich werden mehr und mehr anerkannt. Mit der Annahme des BPS bietet die Schweiz eine innovative Lösung für die komplexe Situation, die durch die Tätigkeit der privaten Sicherheitsfirmen im Ausland geschaffen wird.

Die von der zuständigen Behörde geleistete Informations- und Sensibilisierungsarbeit wurde auf weitere Unternehmen ausgedehnt und trug dazu bei, das Bewusstsein der Unternehmen bezüglich ihrer Pflichten gemäss BPS zu stärken.

Im Verlauf des Jahres 2018 will die zuständige Behörde die Prozesse zur Umsetzung des BPS konsolidieren. Dazu sollen namentlich die mit dem SECO eingeführten Koordinations- und Informationsverfahren optimiert und die *Wegleitung zum BPS* aktualisiert werden. Ausserdem wird sie versuchen, die Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen ausländischen Rechts auf das BPS auszuräumen. Es handelt sich hier um Gesetze in den Bereichen der Verteidigung und des Transfers militärischer Technologie, aufgrund derer Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gegebenenfalls nur beschränkt Einfluss auf ihre ausländischen Tochtergesellschaften ausüben oder auf Informationen über die Aktivitäten ihrer Tochter zugreifen können. In Zusammenarbeit mit der Direktion für Völkerrecht des EDA wird sich die zuständige Behörde mit allfälligen Konflikten zwischen der Meldepflicht gemäss BPS und ausländischen Gesetzesbestimmungen befassen.

Ein weiteres Ziel ist es, zur Verbesserung der Gouvernanz im Bereich der privaten Sicherheitsdienste in der Schweiz und auf internationaler Ebene beizutragen. Zu diesem Zweck wird sich die zuständige Behörde weiterhin für eine bessere Bekanntmachung der Ziele und Inhalte des BPS einsetzen und die Bemühungen des Bundes für eine bessere Regelung der Aktivitäten privater Sicherheitsdienste unterstützen. Gestützt auf die Erfahrungen der Schweiz als Vorreiterin in diesem Bereich und auf ihr Know-how im Soft-Law-Bereich, wird sie sich für die Annahme von Regeln und Standards durch weitere Staaten und internationale Organisationen, wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, stark machen.

Die zuständige Behörde wird sich auch in Zukunft Herausforderungen stellen, wie sie zum Beispiel neue Technologien oder die zunehmende Bedeutung des Cyberspace mit sich bringen. Anhand der praktischen Erfahrung als verantwortliche Behörde für den Vollzug des BPS will sie eine aktualisierte Gesamtübersicht über die Situation in der privaten Sicherheitsbranche, ihre Dynamik und ihre Herausforderungen erstellen.

Sektion Private Sicherheitsdienste

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Politische Direktion PD
Abteilung Sicherheitspolitik (ASP)

Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Tel. +41 58 464 69 88

spsd@eda.admin.ch

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/bundesgesetz-ueber-die-im-ausland-erbrachten-privaten-sicherheit.html>